



Rentner und Grenzarbeiter

Seit dem 1/5/2010 vereinfacht und modernisiert eine neue europäische Gesetzgebung den Zugang zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Die Änderungen betreffen vor allem Rentner und Grenzarbeiter.

I - Sie sind Rentner?

1. Sie sind Rentner des belgischen Rentenversicherungssystems und wohnen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)?

Pflege im Wohnstaat

Wie bisher bleiben Sie bei einem Versicherungsträger in Ihrem Wohnstaat auf der Grundlage des bei Ihrem Regionaldienst ausgestellten E121- Formulars eingetragen. In diesem Staat haben Sie auch weiterhin Anspruch auf Gesundheitspflege, so als ob Sie dort versichert wären. Sie müssen also nichts unternehmen.

Ihre Gesundheitspflege in Belgien : Rückkehrrecht

Nach der neuen Gesetzgebung haben Sie ohne weitere Bedingungen das Recht, zur Behandlung nach Belgien zurückzukehren. Ungeachtet Ihres Wohnsitzes im Ausland werden Sie von jetzt an wie jeder andere in Belgien wohnende Versicherte behandelt. Sie haben also Anspruch auf eine SIS-Karte, Vignetten und alle anderen Rechte, für die ein Wohnsitz in Belgien nicht Bedingung ist.

Gesundheitspflege im Falle eines zeitweiligen Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat der EU

In Anwendung der neuen Gesetzgebung darf der Versicherungsträger des Wohnstaates die in einem anderen Staat erbrachten

Gesundheitspflegeleistungen nicht mehr decken. Genauer gesagt kann diese Einrichtung Ihnen keine Europäische Krankenversicherungskarte mehr ausstellen. Wenn Sie sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufhalten möchten, müssen Sie sich jetzt an Ihren Regionaldienst wenden. Weitere Informationen unter: www.hkiv.

Im Gegensatz zu den vorherigen Bestimmungen müssen Sie in Zukunft die entsprechende Genehmigung des Vertrauensarztes Ihres Regionaldienstes einholen, wenn Sie sich zu einer Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat der EU begeben möchten.

Achtung: diese Verpflichtung gilt nicht für Rentner, die in Italien, Malta, den Niederlanden, Irland, Finnland, Portugal, Schweden, Spanien oder im Vereinigten Königreich wohnen. Diese müssen die Genehmigung bei der Einrichtung ihres Wohnorts einholen.



2. Sie sind Rentner eines anderen Mitgliedstaates der EU und wohnen in Belgien

Ihre Gesundheitspflege in Belgien

Keine Veränderung. Sie bleiben beim Regionaldienst eingetragen und behalten alle Rechte der belgischen Krankenversicherung.

Anspruch auf Gesundheitspflege in dem Staat, der Ihre Rente zahlt

Die Kostenübernahme für Ihre

Gesundheitspflege ist abhängig vom System, das dieser Staat für das Rückkehrrecht gewählt hat. Folgende Staaten ermöglichen den Versicherten eine bedingungslose Rückkehr: Deutschland, Frankreich, Italien, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Spanien und Schweden. Wenn Sie in einem anderen Staat, der nicht auf dieser Liste steht, versichert sind, raten wir Ihnen, sich für weitere Informationen mit Ihrem Versicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Zeitweiliger Aufenthalt und geplante Pflege in einem anderen Staat

Die HKIV ist nicht mehr für die Deckung Ihrer außerhalb Belgiens erhaltene Gesundheitspflege zuständig. Sie müssen sich an den Versicherungsträger Ihres vorherigen Eintragungslandes wenden (Staat der Einrichtung, die Ihre Rente zahlt), um die Europäische Karte zu erhalten oder die eventuelle Erstattung Ihrer Pflegekosten zu beantragen. Die Europäische Karte, die Sie möglicherweise besitzen, ist seit dem 1. Mai 2010 nicht mehr gültig. Sie müssen diese also an den Regionaldienst, der sie ausgestellt hat, zurücksenden.

Sollten Sie planen, sich zu einer Behandlung (geplante Behandlung) in einen anderen Staat zu begeben, benötigen Sie die Genehmigung des Landes, das Ihre Rente zahlt. Ihr Regionaldienst kann jedoch als Vermittler auftreten, um das Genehmigungsverfahren zu beantragen und zu verfolgen. Zögern sie also nicht, Ihren Regionaldienst anzusprechen!

3. Sie sind Rentner und waren als Grenzarbeiter beschäftigt.

Wenn Ihr derzeitiger Wohnsitz nicht in dem Staat ist, in dem Sie Ihre letzte Berufstätigkeit ausübten, können Sie aufgrund der neuen Regelung die Gesundheitspflege im letzten Eintragungsland (oder Arbeitsland) beanspruchen. Dieses Recht wird jedem zur Fortsetzung einer im letzten Arbeitsland (während seiner Berufstätigkeit) bereits begonnenen Behandlung zuerkannt. Außer im Fall der Fortsetzung einer Behandlung hängt die Gewährleistung dieses Rechtes vom Wohnstaat ab und dem Staat, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben. Für weitere Informationen raten wir Ihnen, mit Ihrem Regionaldienst zu sprechen.

II - Sie sind Grenzarbeiter?

Nach der neuen Regelung können Sie und die anderen Mitglieder Ihrer Familie sich sowohl im Wohnland als auch im Arbeitsland ohne weitere Formalitäten behandeln lassen. Es genügt, Ihre Eigenschaft als Grenzarbeiter von der Behörde des Arbeitsortes feststellen zu lassen, die Ihnen dann die notwendigen Bescheinigungen ausstellen wird.

III - Sie sind nach Belgischem System Invalide und haben eine internationale Laufbahn?

Die neue Regelung sieht die Verteilung Ihrer Entschädigung auf alle Mitgliedstaaten der EU, in denen Sie berufstätig waren, vor. Jeder Staat muss Ihnen eine Invaliditätsentschädigung proportional zur Dauer Ihrer Versicherungspflicht zahlen. Dies kann interessant sein, wenn Sie keine lange Karriere in Ihrem letzten Arbeitsland haben.

- ✓ Sie wurden nach dem 1. Mai 2010 als Invalide erkannt? In diesem Fall brauchen Sie nichts zu unternehmen, um von diesen neuen Bestimmungen zu profitieren. Die HZIV übernimmt die Vorbereitung Ihrer Akte und Feststellung Ihrer jeweiligen Rechte.
- ✓ Wenn Ihre Invalidität jedoch vor dem 1. Mai 2010 entstanden ist und Sie in Frankreich, Spanien, Irland, den Niederlanden oder im Vereinigten Königreich gearbeitet haben, dann können Sie eine Überprüfung Ihrer Akte beantragen, damit das Prinzip der Verteilung Ihrer Entschädigung angewandt wird. Wenn Sie meinen, dass dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an Ihren Regionaldienst, der Ihnen gern weitere Informationen geben wird.

Mehr infos?

Setzen Sie sich mit Ihrem Regionaldienst in Verbindung.

Whälen Sie die Nummer 02 504 66 66

iri@caami-hziv.fgov.be